

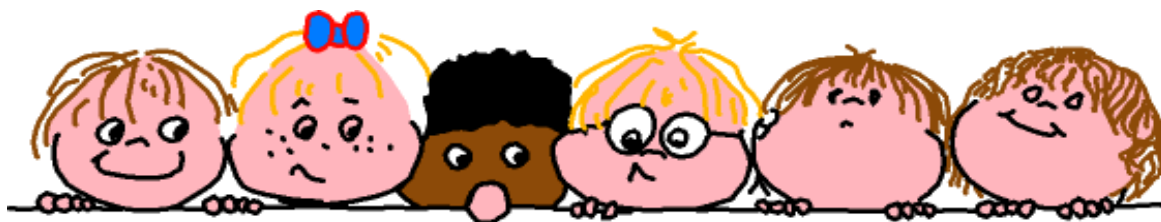
Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2024

Nr. 3

Freitag, 19. Januar 2024

Landesfamilienpass – die neuen Gutscheinehefte sind da



Ausgabe der Gutscheinkarten für 2024

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die Gutscheinkarten zum Landesfamilienpass übersandt.

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2024 und unter der Vorlage des Landesfamilienpasses bis zu 22-mal im Jahr staatliche Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg kostenlos bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Daneben kann er mit der Gutscheinkarte noch weitere 21 nichtstaatliche Einrichtungen besuchen.

Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.

Einen Landesfamilienpass können demnach Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- nur aus einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben;
- SGB II - oder kinderzuschlagsberechtig sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- wohngeldberechtig sind
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Gleichzeitig erhält jede im Pass eingetragene Person -kostenfrei- **zwei Eintrittskarten** für das Hallenbad in Ispringen.

Für Familien, die bereits Inhaber eines Landesfamilienpasses sind, werden die Gutscheinkarten ohne neuen Antrag ausgegeben.

Antragsformulare, Broschüre und Gutscheinkarten erhalten Sie im Familienbüro, Zimmer 5 bei Frau Keck.

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch unter **07231/9812-13** oder per E-Mail: m.keck@ispringen.de



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen	Tel. 0160/6826038
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
---------------------------------	---------------------------

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim
Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr, Mi, Fr 16 – 22 Uhr
Sa, So und Feiertage 8 – 22 Uhr

Kinder Notfallpraxis Pforzheim
Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15 – 20 Uhr, Fr 16 – 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66
---	-----------------------------

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr

Freitag 19.01.2024	Pregizer Apotheke Westl.-Karl-Friedrich-Straße 39 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/1 43 70
Samstag 20.01.2024	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstraße 39 75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/3 34 62
Sonntag 21.01.2024	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Straße 9 75239 Eisingen	Tel. 07232/8 14 84
Montag 22.01.2024	Central-Apotheke Pforzheim Westliche-Karl-Friedrich-Straße 32 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/10 60 64
Dienstag 23.01.2024	Center Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Straße 15 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe)	Tel. 07231/4 43 94 33
Mittwoch 24.01.2024	Stadt-Apotheke Pforzheim Westliche-Karl-Friedrich-Straße 23 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231 – 1 54 36 00
Donnerstag 25.01.2024	City-Apotheke im VolksbankHaus Westliche Karl-Friedrich-Straße 53 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/31 27 27
Freitag 26.01.2024	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstraße 5 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/15 40 97 14
Samstag 27.01.2024	Schloss-Apotheke Königsbach Bahnhofstraße 33 75203 Königsbach-Stein (Königsbach)	Tel. 07232/3 00 20

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis **Tel. 07231/91 70-0**

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis **Tel. 07231/45763-0**

www.frauenhaus-pforzheim.de
Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.
Verein für Lebensbeistand und Sterbegleitung
Psychosoziale Begleitung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen **Tel. 0171/80 25 110**

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft)
Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.
Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund
Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle
Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,
Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.
Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“ **Tel. 07231/8001008**

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro
Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.
Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-10**
Tel. 07231/20448-22

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.
Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DRK Wohnberatung Enzkreis
wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**

Müll/Umwelt

	Januar	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
17	Mi					14:00-17:30
18	Do					
19	Fr					14:00-17:30
20	Sa					13:00-16:00
21	So					
22	Mo					
23	Di	x				
24	Mi					
25	Do					09:00-12:30
26	Fr					
27	Sa					08:30-11:30
28	So					
29	Mo		x			
30	Di				x	14:00-17:30
31	Mi					
	Februar	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
1	Do					14:00-17:30
2	Fr					
3	Sa					13:00-16:00
4	So					
5	Mo			x		
6	Di	x				
7	Mi					09:00-12:30
8	Do					
9	Fr					09:00-12:30
10	Sa					08:30-11:30

Informationen aus dem Rathaus

25-jähriges Dienstjubiläum bei der Gemeinde Ispringen

Bereits im vergangenen August konnte Herr Klaus Augenstein sein 40-jähriges Jubiläum im öffentlichen Dienst feiern – nun kam eine weitere Ehrung hinzu: Herr Augenstein wurde für 25 Jahre im Dienst der Gemeindeverwaltung Ispringen geehrt.

Nach seinem Vorbereitungsdienst mit Beginn im Jahr 1983, war Herr Augenstein bis April 1986 beim Landratsamt Enzkreis angestellt. Danach wechselte er als Beamter im mittleren Verwaltungsdienst zur Stadt Calw und war dort bis Ende Dezember 1998 in der Ortsverwaltung Hirsau tätig.

Mit Beginn des Jahres 1999 begann sein Eintritt in den Dienst der Gemeinde Ispringen. Hier war Herr Augenstein zunächst im Einwohnermeldewesen, Pass- und Ausweiswesen zuständig und seit März 2017 ist er im Anweiswesen der Kämmerei beschäftigt.

Bürgermeister Zeilmeier sprach Herrn Augenstein seinen Dank für dieses Jubiläum aus und übergab als Zeichen der Anerkennung eine Dankurkunde der Gemeinde Ispringen, sowie einen Präsentkorb.



Weitere Gratulantin war Rechnungsamtsleiterin Michaela Sieber, die Herrn Augenstein – auch im Namen Ihres Teams – für seine zuverlässige und kollegiale Arbeit dankte, verbunden mit der Hoffnung, dass noch viele weitere Jahre hinzukommen.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt Telefon: 07231 / 98 12 - 0 E-Mail: gemeinde@ispringen.de
Öffnungszeiten:	Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil:	Verlag & Druckerei Schlecht e.K. www.gemeinde.de verlag@gemeinde.de
Hausanschrift:	Kerschensteinerstraße 10 75417 Mühlacker Telefon: 07041 / 30 22 Telefax: 07041 / 52 49

Brennholzverkauf Ispringen am Samstag, 27.01.2024

Treffpunkt: 9.30 Uhr, Am Winterrain, hinterm Sportplatz
Treffpunkt: 13.00 Uhr, Am Sommerrain beim Jünglingsplatz

Wie bereits im Gemeindeblatt und Homepage angekündigt, findet die Holzversteigerung der Gemeinde Ispringen in diesem Jahr vor Ort statt.

Es gelangen Flächenlose und Brennholz/lang-Lose sowohl vom Sommerrain, als auch vom Winterrain zur Versteigerung.

Treffpunkt der Versteigerung

Am Winterrain hinterm Sportplatz ist um 9.30 Uhr.

Die Versteigerung

Am Sommerrain beim Jünglingsplatz ist um 13.00 Uhr.

Besichtigungen im Voraus sind erwünscht.



Die Gemeinde Ispringen sucht für die Kindertagesstätte „Ispringer Strolche“ weitere Verstärkung. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

Wir suchen für den Krippen- und Kindergartenbereich zum baldmöglichsten Termin

Erzieher bzw. pädagogische Fachkräfte

gemäß Fachkraftkatalog nach

§ 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (m/w/d)

Wir wünschen uns:

- fachliche Qualifikation und Motivation
- einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen bzw. Kollegen
- Freude und Erfahrung an teiloffener und gruppenübergreifender Arbeit
- Teamfähigkeit, innovatives Denken und kreatives Handeln

Wir bieten:

- ein lebendiges, entwicklungsfreudiges und multiprofessionelles Team – eine moderne Neubaeinrichtung mit großen Außengelände
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Vergütung nach TVöD
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobrades, sowie Jahressonderzahlungen in Form von LOB und eine betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie weitere „corporate benefits“

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens zum **09.02.2024** an das **Bürgermeisteramt Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen**. Für Rückfragen stehen Ihnen die Leitung der Kindertagesstätte Frau Goppelsröder – Barth unter Tel. 07231/5660077 oder Hauptamtsleiter – Herr Ruppender – unter Tel. 07231/9812-12 gerne zur Verfügung

Winterdienst im Straßenverkehrsbereich der Gemeinde Ispringen

Das Ordnungsamt informiert:

Organisation des Winterdienstes

- Umfang der Räum- und Streupflicht der Gemeinde
 - Umfang der Räum- und Streupflicht für Anlieger
- Für einen organisationalssicheren Winterdienst auf den Straßen wurde ein aktueller und erfüllbarer Räum- und Streuplan für das Straßennetz der Gemeinde Ispringen aufgestellt.

Warum wird meine Straße nicht geräumt und gestreut?

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Wege und Plätze. Hierunter gefasst ist auch der Winterdienst der Räum- und Streupflicht. Nach einem Stufenplan werden die Straßen in Ispringen geräumt und gestreut.

Auf Straßen, die nicht oder erst später geräumt und gestreut werden, ist von allen Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht im Straßenverkehr gefordert.

Eine allgemeine Räum- und Streupflicht für die Fahrbahnen aller Gemeindestraßen besteht nicht.

Während der Wintermonate wird es generell als zumutbar erachtet, in untergeordneten Verkehrsbereichen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf winterliche Verhältnisse zu treffen. Es gehört zur Sorgfaltspflicht jedes Fahrzeugführers, hierfür durch eine entsprechende rechtzeitige Umrüstung des Fahrzeuges und Anpassen des Fahrverhaltens Vorsorge zu treffen.

Eine Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortschaften besteht nur bei verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen.

Behinderung des Räumfahrzeuges

Besonders wird noch darauf hingewiesen, dass oftmals Anliegerstraßen dann nicht geräumt werden können, wenn Fahrzeuge ungünstig bzw. sogar verkehrswidrig geparkt sind und dadurch das Räumfahrzeug blockieren. Es wird deshalb gebeten die Straßen möglichst von parkenden Fahrzeugen frei zu halten und die verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten!

Wohin mit dem Schnee?

Weit verbreitet ist die Unsitte, den Schnee vom Gehweg auf die Straße zu schippen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es verboten ist, den Schnee auf die Fahrbahn zu schieben/schippen, da er dort eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt! Bei großen Mengen an Schnee soll dieser am äußersten Fahrbahnrand aufgesetzt werden oder auf dem eigenen Grundstück abgelegt werden.

Öffentliche Streugutbehälter

Die Streugutbehälter sind für die schnelle Selbsthilfe an Steigungen, wichtigen Kreuzungen und Einmündungen aufgestellt. Die Entnahme von Streugut aus den öffentlichen Streucontainern für private Zwecke ist verboten und strafbar. Das bereitgestellte Streugut dient ausschließlich den am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen zur Selbsthilfe. Fußgänger und Fahrzeugführer sind insofern berechtigt, das bevorratete Streugut nur auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu verwenden.

Streupflicht auf dem Gehweg vor meinem Haus?

Für die Gehwege ist der Winterdienst mit der Streupflichtsatzung vom 12. Oktober 1989 auf die Anlieger übertragen. Sie können diese Satzung auf unserer Internetseite: <https://www.ispringen.de/rathaus/ortsrecht/> herunterladen.

Hier einige wichtige Grundzüge:

- Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Streusalz) ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden, der Einsatz ist so geringfügig wie möglich zu halten.
- Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
- Ordnungswidrigkeiten gegen die Streupflichtsatzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt

Gemeinde Ispringen – Landkreis Enzkreis

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 12. Oktober 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:



§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Ispringen, den 12. Oktober 1989

Übelhör, Bürgermeister



Liebe Ispringer Bürgerinnen und Bürger,
wir laden Sie herzlich ein zur Veranstaltung

Zukunft Wohnen – Ispringen

Passt weiterer Flächenverbrauch zur Bevölkerungsentwicklung
und zum künftigen Wohnraumbedarf?

Wer? Stefan Flaig,
Geschäftsführer der Ökonsult GbR, Stuttgart
Wann? Donnerstag, 1. Februar 2024, 18.30 Uhr
Wo? Bürgerhaus Regenbogen

Der Eintritt ist frei, Einlass ab 18.00 Uhr.
Wir freuen uns darauf, Sie zu diesem aktuellen und wichtigen Thema zahlreich zu begrüßen!
Mit den besten Grüßen von Ihrer
*Bürgerinitiative Gemeinsam aktiv
für Natur und Landschaft in Ispringen*

Heike Fehrentz
Sybilla Hemsing-Lutzeier
Pia Hielscher
Dr. Matthias Hilligardt
Oliver Marquardt
Ronny Mertens
Dr. Marianne Roether
Sylvia Wirtz

Homepage: <https://www.weglanden.de/>
Mail: info@weglanden.de
Instagram: https://www.instagram.com/bi_weglanden/

9. Annahme von Spenden
10. Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden

Mikrozensus 2024 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung

Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.» Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung. Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Anmerkung der Redaktion:

Gerne können sich betroffene Haushalte bei Fragen direkt mit dem Statistischen Landesamt unter Telefon 0711/641-2565 in Verbindung setzen.

Weitere Informationen zum Mikrozensus sind auf der Mikrozensus-Homepage des Statistischen Verbundes unter <https://mikrozensus.de> abrufbar.

Amtliche Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur der am Donnerstag, 25.01.2024, 18.30 Uhr, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

1. Fragen aus der Mitte der Bürgerschaft
2. Bekanntgabe gefasster Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung
3. Entwurf des Bebauungsplans „ViaNova“ und frühzeitige Beteiligungen
4. Bauantrag
Hauptstraße 31, Flst.-Nr. 256/1
Nutzungsänderung Scheune in Wohnraum
5. Beschluss über den Abschluss Aktualisierung Konzessionsvertrag Gas mit Netze-Gesellschaft Südwest mbH
6. Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Ispringen in den Haushaltsjahren 2017 – 2020
7. Kommunalwahl 2024
Festlegung der Wahlbezirke
Besetzung des Gemeindevwahlausschusses
8. Bestellung von Standesbeamten für eventuelle Notfälle auf der Grundlage der Kooperation mit den Nachbargemeinden

Versichertenberater werden für ihr Ehrenamt geschult

Sie sind geschätzte Helferinnen und Helfer in der Nachbarschaft: Bis zu 120 Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg kümmern sich in unserem Bundesland ehrenamtlich um die Anliegen von Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern. Sie nehmen Rentenansprüche auf, beraten in Rentenfragen, helfen beim Vervollständigen der Versicherungsverläufe und lassen Rentenansprüche berechnen. Im September 2023 hat die Vertreterversammlung 73 Versichertenberaterinnen und Versichertenberaterin in ihrem Amt bestätigt und 39 neu gewählt. Letztere trafen sich nun zum ersten Mal in

Karlsruhe, um auf ihre zukünftige Aufgabe vorbereitet zu werden. Bei der Auftaktveranstaltung erfuhren die Frauen und Männer, wie die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg funktioniert. Außerdem wurden ihnen die Grundlagen des Datenschutzes und der Korruptionsprävention vermittelt. Der Vorstandsvorsitzende, Kai Burmeister und auch der Vorsitzende der Geschäftsführung, Erster Direktor Andreas Schwarz ließen es sich nicht nehmen, die Teilnehmer persönlich zu begrüßen.

„Die kostenfreien Serviceleistungen unserer ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater sind ein wichtiger Baustein unseres umfangreichen Beratungsangebots“ so Klaus Reinauer, der als Leiter des Büros der Selbstverwaltung für die Ehrenamtlichen zuständig ist. „Durch ihre Ortsnähe sorgen sie für eine persönliche Verbindung unserer Versicherten zur Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg“.

Vertrauensvolle Ansprechpartner vor Ort

Die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg haben im vergangenen Jahr mehr als 10.000 Rentenansträge sowie Anträge auf Klärung des persönlichen Versicherungskontos aufgenommen. In über 27.000 Beratungen informierten sie über die Voraussetzungen der Rentenarten und die Möglichkeiten zum Rentenbeginn sowie zu anderen Angelegenheiten der gesetzlichen Pressemitteilung Rentenversicherung. Durch regelmäßige fachliche Schulungen halten sie sich stets auf dem Laufenden.

Versichertenberaterinnen und Versichertenberater in ihrer Nähe finden Sie auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) unter der Rubrik „Beratung und Kontakt“.

Abfallwirtschaft bittet: Änderungen für die Abfallgebühr bis spätestens 22. Februar melden

Vorteile für beide Seiten

ENZKREIS. „Haben Sie im vergangenen Jahr Nachwuchs bekommen oder ist ihr Kind ausgezogen, um in einer anderen Stadt ein Studium zu beginnen?“ Solche Änderungen in der Haushaltsgröße haben Auswirkungen auf die Abfallgebühren. „Wenn Sie uns bis zum 22. Februar Änderungen bei der Anzahl der Personen und Anzahl der Haushalte melden, können wir das noch im aktuellen Gebührenbescheid berücksichtigen“, rät daher Alexander Pfeiffer, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft. Die Bescheide werden am 19. März an die Haushalte verschickt.

Der Bescheid setzt sich aus den tatsächlichen Gebühren von 2023 und einer Vorausberechnung für 2024 zusammen. Die Gebühren selbst bestehen zum einen aus einem Jahresbetrag, der abhängig ist von der Anzahl der Personen je Haushalt, und zum anderen aus dem Leerungsbetrag, der abhängig ist von der Art der Mülltonnen und der Anzahl der Leerungen. Die Personenzahl und die Zahl der Leerungen von Restmüll- und Bio-Tonnen im Jahre 2023 bilden die Basis für die Vorausberechnung 2024.

„Haben wir alle Änderungen für 2023 zum Stichtag erfasst, entfallen die Änderungsbescheide, weil die vorausberechneten Abfallgebühren bereits auf den aktuellen Daten beruhen“, weist Pfeiffer auf die beiderseitigen Vorteile hin.

Die Änderungsmeldungen können mit einem Vordruck, der auf allen Rathäusern im Enzkreis vorhanden ist, gemeldet werden. Auch formlose Schreiben, Fax und E-Mail sind möglich. Außerdem steht ein Vordruck im Internet unter www.enzkreis.de unter Formulare im Serviceportal zur Verfügung. „Bitte geben Sie immer das Buchungszeichen Ihres letzten Abfallgebührenbescheids an. Nur so ist eine fehlerfreie Zuordnung und Bearbeitung möglich“, ergänzt Pfeiffer. Die Abfallgebühren mussten der Kostenentwicklung angepasst werden und steigen im Jahr 2024 um durchschnittlich 16 Prozent; das hat der Kreistag im Dezember 2023 beschlossen. Die aktuelle Übersicht der Gebühren findet sich unter www.entsorgung-regional.de/gebuehren. Die Gebührenveranlagung ist erreichbar unter Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim, per Fax an 07231/308-

9446 und per E-Mail an abfallwirtschaft@enzkreis.de. Für Auskünfte zum Abfallsystem im Enzkreis steht die Abfallberatung unter Telefon 07231/354838 zur Verfügung. (enz)

Aktuelles aus Pflanzenschutz und Pflanzenbau: Sprengeltermine im Februar

ENZKREIS. Im Februar lädt das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Enzkreis zu drei Sprengelversammlungen mit aktuellen Berichten aus dem Pflanzenbau ein. Dabei beleuchtet unter anderem ein Bericht aus der Agrarwirtschaft die Situation auf dem Rohstoffmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Betriebsmittel. Daneben werden von Seiten des Landwirtschaftsamtes auch Entwicklungen im Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Ergebnisse von 2023 durchgeführten Ackerbauversuchen sowie Aktuelles aus dem Bereich des Düngerechts vorgestellt.

Die Sprengelversammlungen sind als zweistündige Fortbildungen im Sinne der Sachkunde-Verordnung anerkannt. Sie finden statt am Montag, 19. Februar, im Gasthaus „Zur Eiche“ in Frielzheim, am Dienstag, 20. Februar, im Gasthaus „Bahnhöfle“ in Ölbronn, und am Mittwoch, 21. Februar, im Gasthaus „Kanne“ in Königsbach. Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich, die bis 14. Februar online auf der Homepage <https://www.enzkreis.de/landwirtschaftsamt> unter der Rubrik Veranstaltungen möglich ist. (enz)

Superfoods aus dem Enzkreis

Praxiskurs des Landwirtschaftsamtes

am 6. Februar unter dem Motto „Erzeuger trifft Küche“

ENZKREIS. Linsen, Kichererbsen und Hirse dürfen berechtigterweise als Superfoods, also als Lebensmittel mit positiven gesundheitlichen Wirkungen, bezeichnet werden. Sie sind wichtiger Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung und werden auch im Enzkreis erzeugt. Bei einem Koch-Workshop des Landwirtschaftsamtes unter dem Motto „Erzeuger trifft Küche“ am Dienstag, 6. Februar, von 17.30 bis 21.00 Uhr im vhs-Haus in Pforzheim werden aus den Hülsenfrüchten und dem glutenfreien Getreide wärmende Suppen, leckere Salate und abwechslungsreiche Bratlinge gezaubert.

Wer Interesse an dem Workshop hat, erfährt an diesem Abend auch Interessantes aus Theorie und Praxis über Einkauf, Lagerung und Zubereitung dieser Lebensmittel. Von seinen Erfahrungen mit deren heimischem Anbau berichtet Frank Bäuerle vom Sonnenhaldenhof in Iptingen zu Beginn des Workshops.

Die Kursgebühr beträgt 17 Euro inklusive Lebensmitteln. Wer teilnehmen möchte, sollte sich bis zum 1. Februar unter Telefon 07231/308-1800 oder auf der Enzkreis-Homepage unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt (Rubrik Veranstaltungen) anmelden. Für Fragen steht Ellen Riexinger vom Landwirtschaftsamt per Mail an Ellen.Riexinger@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)



Foto: Enzkreis, E. Riexinger

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

21.01.	Janina Smolla, Höhenstraße 25	75 Jahre
21.01.	Helmut Rothfuss, Am Breitenstein 12	70 Jahre
23.01.	Dr. Wolfgang Ballarin, Gartenstraße 9	75 Jahre
26.01.	Gerda Seifert, Buchenweg 11	90 Jahre
26.01.	Hakija Azizaj, Nussbaumstraße 4	70 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



InStyle; LandGenuss; MOUNTAINBIKE oder MOTORRAD finden sie in unserer Onleihe eBib Nordschwarzwald. Schauen Sie doch einfach mal rein, beachten Sie die Informationen auf der Startseite der eBib Nordschwarzwald.

Sie sind Nutzer*in der Bücherei und waren schon lange nicht mehr bei uns? Schauen Sie einfach mal wieder bei uns rein, wir beraten Sie gern.

Herzlich Einladung zu unserer Kinderlesung am Mittwoch, 24. Januar 2024 um 15.30 Uhr.

Achtung! Am Rosenmontag, 12. Februar 2024 hat die Bücherei geschlossen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – **Ihr Büchereiteam**

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>

eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ab jetzt haben wir zwei **neue Zeitschriften** im Bestand.

Landapotheke

Wie es der Titel bereits verrät, versteht sich die Landapotheke als praktisches Nachschlagewerk bei kleineren Blessuren und Erkrankungen wie Fieber, Erkältung, Durchfall oder Reiseübelkeit. In übersichtlichen Artikel werden dabei konkrete Hausmittel präsentiert und deren Wirkungsweise erläutert.

Landidee Wohnen & Deko

Nimmt seine Leser mit in die Häuser und Wohnungen auf dem Land. Exklusiv und reichlich bebilderte Wohnreportagen aus Deutschland zeigen, wie vielfältig, ideenreich, individuell und natürlich das Landleben aussehen kann. Kreative Dekoideen, auch in der eigenen Wohnung leicht umsetzbar, spornen zum Nachmachen an und geben eine Fülle an Inspiration.

Natürlich stehen weiterhin für Sie die **Computer Bild**, **Stiftung Warentest**, **Finanztest**, **Landlust** mit leckeren Rezepten und Bastelideen passend zur Jahreszeit, **Essen und Trinken**, **Eltern** Zeitschrift für alle Eltern und werdenden Eltern, **ARD Buffet**, **Living at Home**, **Selber machen**, **Ökotest**, **Burda Style**, **Outdoor**, **Mein schöner Garten** mit viele Tipps für den Garten und **Geolino** das Heft für Kinder zur Verfügung.

Eine große Anzahl neuer Zeitschriften und Magazine wie z.B.: **Anna**; **auto motor und sport**; **BIO**; **Capital**; **Chefkoch**; **ColorFoto**; **connect**; **FOCUS-GESUNDHEIT**; **GLAMOUR**;